

GEMEINDE EMMEN

SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT FÜR DIE GEMEINDE EMMEN

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- 2 Aufsicht

II. Art und Ableitung der Abwässer

- Art. 3 Abwasser
- 4 Einleitungs-, Umschlags- und Anschlussverbote
- 5 Verbot der Einleitung schädlicher Abwasser in Abwasseranlagen
- 6 Pflicht zum Erstellen von Vorbehandlungsanlagen, insbesondere für industrielles und gewerbliches Abwasser
- 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser
- 8 Abstellflächen für Motorfahrzeuge
- 9 Schwimmbäder

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

- Art. 10 Grundlage
- 11 Entwässerungssysteme
- 12 Abwasseranlagen
- 13 Anschlusspflicht
- 14 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- 15 Private Erschliessung
- 16 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Abwasseranlagen
- 17 Übernahme von privaten Anschlussleitungen
- 18 Abnahmepflicht
- 19 Kataster
- 20 Bauvorschriften

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

- Art. 21 Gesuch um Anschlussbewilligung
- 22 Anschlussbewilligung
- 23 Planänderungen
- 24 Baukontrolle und Abnahme
- 25 Betriebskontrolle
- 26 Vereinfachtes Verfahren

V. Betrieb und Unterhalt

- Art. 27 Zuständigkeit
- 28 Reinigung, Wartung und Unterhalt
- 29 Zier-, Natur- und Fischteiche
- 30 Zugänglichkeit
- 31 Haftung

VI. Finanzierung

- Art. 32 Mittelbeschaffung
- 33 Grundsätze
- 34 Anschlussgebühren
- 35 Baubeiträge
- 36 Betriebsgebühr
- 37 Fälligkeit, Zahlungspflicht

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

- Art. 38 Rechtsmittel
- 39 Strafbestimmungen
- 40 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 41 Aufhebung des bisherigen Reglementes
- 42 Übergangsbestimmungen
- 43 Inkrafttreten

SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT

(vom 30. Juni 1992)

Der Einwohnerrat von Emmen

gestützt auf § 7 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 14. Mai 1974, nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 19. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und Finanzierung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2

Aufsicht

¹ Der Gemeinderat ist für den Gewässerschutz verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

² Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Tiefbauamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 3

Abwasser

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfließende Wasser verstanden.

² Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das nach den Vorschriften des Bundes über Abwassereinleitungen die Qualitätsziele für Oberflächengewässer erfüllt. Anderes Abwasser ist verschmutztes Abwasser.

³ Niederschlagswasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 4

Einleitungs-, Umschlags- und Anschlussverbote

¹ Es darf grundsätzlich kein verschmutztes Abwasser in ober- oder unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

² Beim Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. sind die Bestimmungen des Bundes zu berücksichtigen.

³ An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 5

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer in Abwasseranlagen

¹ Es darf kein Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, das diese schädigt oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt. Abwasser, das einer Abwasseranlage zugeführt wird, hat insbesondere den Vorschriften des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

² Es ist im besondern verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;

- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos; Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) feste Stoffe und Kadaver;
- k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Abwasser, das in einen Vorfluter eingeleitet wird, darf das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 6

Pflicht zum Erstellen von Vorbehandlungsanlagen, insbesondere für industrielles und gewerbliches Abwasser

¹ Erfüllt ein Abwasser die Vorschriften des Bundes über Abwassereinleitungen nicht, sind spezielle Vorbehandlungsanlagen nötig, soweit nicht eine besondere Entsorgung erfolgt.

² Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen bedarf der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 7

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser muss, soweit dies auf Grund der hydrologischen Verhältnisse möglich und nach den Richtlinien des Kantonalen Amtes für Umweltschutz zulässig ist, grundsätzlich versickert werden lassen.

² Erlauben die örtlichen Verhältnisse keine Versickerung, so kann es mit Bewilligung der zuständigen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

³ Bei der direkten Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind Art und Ort der Einleitung grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden.

⁴ Der Abfluss von Niederschlagswasser ist in der Regel durch Rückhaltemassnahmen zu verzögern.

⁵ Das Tiefbauamt entscheidet über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umweltschutz für Anlagen zur Untergrundversickerung und zusätzlich des Kantonalen Baudepartementes für die direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer.

Art. 8

Abstellflächen für Motorfahrzeuge

Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind in der Regel unversiegelt zu erstellen. Über Ausnahmen entscheidet das Tiefbauamt.

Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Kantonalen Amtes für Umweltschutz betreffend Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, Autowaschplätze, Autoreparaturwerkstätten und Tankstellen.

Art. 9

Schwimmbäder

Alle Abwässer von Schwimmbädern und deren Nebenanlagen sind nach den Vorschriften des Kantonalen Amtes für Umweltschutz einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet das Tiefbauamt.

III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 10

Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen sind das generelle Kanalisationsprojekt (GKP), der Kanalisationsrichtplan (KRP) und der generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 11

Entwässerungssysteme

¹ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.

- a) Beim Trennsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser, soweit letzteres nicht versickert werden lassen kann oder darf, in getrennten Leitungen abgeleitet.
- b) Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht ständig fließende, nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Versickerungsmöglichkeit besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

² Wo keine Möglichkeit zur passiven Versickerung besteht, muss ständig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser bei Mischsystem in einer separaten Einleitung einem Oberflächengewässer oder einer Versickerungsanlage zugeführt werden.

Art. 12

Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen:

- a) das gesamte Kanalisationsnetz, bestehend aus den Leitungen für Schmutzwasser, Mischwasser und nicht verschmutztem Abwasser, den Sickerleitungen und den Versickerungsanlagen;
- b) Abwasserreinigungsanlagen;
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.

Art. 13

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist alles verschmutzte Abwasser anzuschliessen.

² Das Tiefbauamt verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 14

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das Kantonale Amt für Umweltschutz, bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des Kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 15

Private Erschliessung

¹ Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.

² Diese Erschliessung erfolgt:

- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. Dem Ersteller kann ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil ohnehin erstellt werden müsste.
- b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem vom Tiefbauamt bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 16

Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen, und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Tiefbauamt auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EGzZGB einzuleiten.

Art. 17

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Können sich Gemeinde und Eigentümer der Abwasseranlagen über die Übernahme und die Übernahmebedingungen nicht einigen, finden die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechtes Anwendung.

Art. 18

Abnahmepflicht

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, finden die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechtes Anwendung.

Art. 19

Kataster

¹ Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus welchem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Material, das Erstellungsdatum und die Rechtsnatur der Anlagen ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

² Der Kataster liegt beim Tiefbauamt der Gemeinde auf. Interessenten erhalten gegen eine Gebühr Auszüge.

Art. 20

Bauvorschriften

Für den Bau von Abwasseranlagen, für zulässige Materialien, die Anordnung und Grösse der Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. erlässt der Gemeinderat spezielle Bauvorschriften.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 21

Gesuch um Anschlussbewilligung

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Tiefbauamtes einzuholen.

² Folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne sind im Doppel einzureichen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
- b) Entwässerungsplan (Gebäudegrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100) mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten;
 - sämtliche Einzugsflächen von Dachwasserablaufrohren und Einlaufsschächten;
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.

³ Das Tiefbauamt kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für den Entscheid erforderlich ist.

Art. 22

Anschlussbewilligung

¹ Das Tiefbauamt erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 23

Planänderungen

- ¹ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- ² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 24

Baukontrolle und Abnahme

- ¹ Die Fertigstellung der Hausentwässerung ist rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen dem Tiefbauamt zur Abnahme zu melden. Dieses prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- ² Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer oder die Bauleitung dem Tiefbauamt einen vermassten Plan der ausgeführten Abwasseranlagen in zweifacher Ausfertigung abzugeben.
- ³ Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.
- ⁴ Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.
- ⁵ Die Anschlussleitungen werden vor dem Eindecken vom Tiefbauamt auf Kosten des Eigentümers zwecks Aufnahme in den Kataster vermessen.

Art. 25

Betriebskontrolle

- ¹ Dem Tiefbauamt und dem Kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch im Betrieb zu kontrollieren.
- ² Die Kontrollaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung von Analysen und den eventuellen Beizug von Fachleuten, gehen zu Lasten des Eigentümers, sofern er oder seine Anlagen hiezu Anlass gibt.
- ³ Anlagen, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, sind von den Eigentümern zu ersetzen oder anzupassen.

Art. 26

Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Das Tiefbauamt legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 27

Zuständigkeit

¹ Die Reinigung und der Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen obliegen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU).

² Der Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist Aufgabe der Eigentümer.

Art. 28

Reinigung, Wartung und Unterhalt

¹ Alle Abwasseranlagen müssen stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

² Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Öl- und Fettabscheider nach Bedarf entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine Schlamm-beseitigungsanlage abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

³ Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁴ Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 29

Zier-, Natur- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dem Vorfluter zuzuleiten.

² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert dem Vorfluter oder der Kanalisation zuzuleiten.

³ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 30

Zugänglichkeit

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 31

Haftung

¹ Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

³ Vorbehalten bleiben die Haftungsbestimmungen des Bundesrechts.

VI. Finanzierung

Art. 32

Mittelbeschaffung

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
- b) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge;
- c) Leistungen der Gemeinde.

Art. 33

Grundsätze

¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern an die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Reinigung der öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde sowie für den Anteil der Gemeinde an den Anlage- und Betriebskosten für die Abwasseranlagen des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU) Anschlussgebühren, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren. Der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze (inkl. Unterhalt und Reinigung) geht zu Lasten des allgemeinen Finanzhaushaltes der Gemeinde.

² Sofern für die Prüfung der Anschlussgesuche und die Kontrolle der Anlagen verwaltungsexterne Fachleute beigezogen werden, sind deren Kosten dem Gestuchsteller zu verrechnen.

³ Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat setzt die Beiträge nach der Perimeterverordnung fest, sofern die Beteiligten sich nicht auf eine andere Lösung geeinigt haben.

Art. 34

Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss der Grundstücke und Bauten an die öffentliche Kanalisation wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühren betragen:

a) für Neubauten:

1.5 % der Gebäudeversicherungssumme der neu erstellten Bauten, jedoch mindestens Fr. 450.–;

b) für Um-, An- und Ausbauten:

1.5 % des Differenzbetrages zwischen der alten und neuen Gebäudeversicherungssumme, abzüglich der teuerungsbedingten Anpassung der bisherigen Versicherungssumme;

- c) für Neubauten anstelle von Altbauten, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde:

1.5 % des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme;

- d) für versiegelte Grundstücksflächen (ohne Gebäudeflächen), die an eine öffentliche oder private Kanalisation angeschlossen werden, Fr. 10.–/m², jedoch mind. Fr. 100.–.

³ Der Anschlussgebührensatz gemäss Abs. 2 lit. a – c reduziert sich auf 0.75 %, wenn beim Trennsystem Abwasser

- a) ohne Niederschlagswasser

o d e r

- b) ohne verschmutztes Abwasser

angeschlossen wird.

⁴ Als massgebende Gebäudeversicherungssumme gilt der nach Abschluss der Bauarbeiten amtlich geschätzte Versicherungswert.

⁵ Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen erhöhen oder herabsetzen. Wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann der nicht erhobene Betrag nachgefordert werden.

⁶ Für Industrie- und Gewerbebauten sowie für öffentliche Gebäude, bei denen der Abwasseranfall 100 Einwohnergleichwerte übersteigt, erfolgt eine spezielle Berechnung der Anschlussgebühr. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 35

Baubeiträge

¹ Werden durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen, erhebt die Gemeinde zusätzlich zu den Anschlussgebühren Baubeiträge bis maximal 75 % der Erstellungskosten.

² Die Baubeiträge werden vom Gemeinderat nach der Perimeterverordnung auf die Interessierten aufgeteilt.

Art. 36

Betriebsgebühr

¹ Die Betriebsgebühren müssen folgende Aufwendungen der Gemeinde decken:

- a) Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Erneuerungen der eigenen Abwasseranlagen.
- b) Anteil der Gemeinde Emmen an den Anlage- und Betriebskosten für die Abwasseranlagen des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Luzern und Umgebung (GALU).

² Die Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat jährlich aufgrund der gemäss Abs. 1 anfallenden Kosten im Verhältnis zum Trinkwasserverbrauch pro m³ festgelegt.

³ Die Betriebsgebühr ist jährlich, erstmals ab dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation, zu entrichten.

⁴ Die Wasserversorgung liefert der Gemeinde jährlich die erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben.

⁵ Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.

⁶ Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstofffracht wird vom Gemeinderat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstofffracht individuell erhöht. Die zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades notwendigen Abklärungen erfolgen auf Kosten des Pflichtigen.

Werden bei überdurchschnittlichem Wasserverbrauch die Kanalisationsanlagen nur verhältnismässig gering beansprucht, kann der Gemeinderat die Betriebsgebühr angemessen herabsetzen oder ganz erlassen.

Art. 37

Fälligkeit, Zahlungspflicht

¹ Nach Vorliegen der rechtskräftigen Anschlussbewilligung ist für die einmalige Anschlussgebühr eine Akontozahlung auf der Basis von 100 % der im Baugesuch angegebenen Baukosten zu entrichten.

² Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen, so wird die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung geschuldet.

³ Ein allfälliger Baubeitrag wird erhoben, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Alle Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Zahlungspflichtig für die Beiträge und Gebühren ist der Eigentümer, Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁶ Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 38

Rechtsmittel

¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Tiefbauamtes Emmen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen alle aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 39

Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Art. 4, 5, 6, 9, 13 Abs. 1, 22 Abs. 2, 23, 24 Abs. 1, 2, 3, 5, 28, 29 und 30 dieses Reglementes oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen sind die Strafbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung anwendbar.

Art. 40

Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach oder leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist dieser ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.

² Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzlicher Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Aufhebung des bisherigen Reglementes

Das Kanalisationsreglement der Gemeinde Emmen vom 11. Juni 1961 wird aufgehoben.

Art. 42

Übergangsbestimmungen

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Emmen vom 11. Juni 1961 zu beurteilen.

Art. 43

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmen, den 30. Juni 1992

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident
U. Thumm

Der Gemeindeschreiber
Th. Löttscher

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 17. November 1992
(RRB Nr. 3055)

Änderungen

Art. 34 mit Inkraftsetzung 01.03.1994 geändert;
Einwohnerrats-Entscheid vom 14.12.1993; Genehmigung Regierungsrat 01.03.1994

Diese Abänderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.